Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1910)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Simonin / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1910.

Direktor: { Herr Regierungsrat **Kläy** bis 31. Mai.
" " **Simonin** vom 1. Juni an.

Stellvertreter: { Herr Regierungsrat **Simonin** bis 31. Mai.
" " **Scheurer** vom 1. Juni an.

Gesetzgebung.

Das Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern ist in der Märzsession des Grossen Rates durchberaten, am 21. März einstimmig angenommen und sofort in Kraft erklärt worden. Die Wahlen der Einigungsämter, die laut den Bestimmungen des Dekretes bis zum 1. Juli getroffen sein sollten, wurden vorgenommen:

für den	I. Assisenbezirk:	am	9. Juli 1910,
" "	II. "	"	15. Juni 1910,
" "	III. "	"	15. " 1910,
" "	IV. "	"	28. " 1910,
" "	V. "	"	26. Juli 1910.

Im II., III. und IV. Bezirk hatten Arbeitgeber und Arbeiter rechtzeitig ihre Vorschläge eingereicht, im I. Bezirk nur die Arbeiter, im V. Bezirk weder Arbeitgeber noch Arbeiter. (Über die Tätigkeit der Einigungsämter vergl. S. 120/121.)

Das Dekret über die bedingte Entlassung von Sträflingen ist vom Regierungsrat am 29. September durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen und vom letzteren in einer Novembersession durchberaten und am 24. November angenommen worden. Es ist jedoch, da es gleichzeitig mit dem Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht in Wirksamkeit treten soll und letzteres nochmals einer Umgestaltung unterworfen worden ist, bisher nicht in Kraft getreten.

Zur Durchberatung des Entwurfs eines neuen Niederlassungsgesetzes hat der Regierungsrat bis jetzt noch keine Zeit gefunden, ebensowenig zu derjenigen des Entwurfs eines Gesetzes über die Ortspolizei, welches ihm in der ersten Hälfte des Jahres durch die Polizeidirektion vorgelegt wurde.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In 17 Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht oder nur in einem Masse bestraft werden konnten, welches die menschliche Gesellschaft nicht in hinreichender Weise vor ihnen sicherstellte. In einem Falle handelte es sich um die Russin Leontieff, welche am 28. März 1907 von den Assisen des I. Bezirks wegen Mordes, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, zu $3^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, diese Strafe in der Strafanstalt St. Johannsen angetreten hatte, aus derselben aber bald wegen Geisteskrankheit in die Irrenanstalt Münsingen hatte verbracht werden müssen. Da ihre Strafzeit am 28. September 1910 ablief, die gleichzeitig mit ihrer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ausgesprochene Verurteilung zu Landesverweisung wegen ihrer Geisteskrankheit aber nicht vollzogen werden konnte (Art. 538 St. V.), so blieben, angesichts ihrer offenbaren Gemeingefährlichkeit, welche ihre einfache Freilassung als untunlich erscheinen liess, nur zwei

Wege offen: ihre Heimschaffung nach Russland oder ihre Internierung in einer bernischen Irrenanstalt. Auf unsern Antrag schlug der Regierungsrat den letztern, humanern Weg ein, was ihm durch die Bereitwilligkeit des Vaters der Kranken, der in Bern wohnt, die Verpflegungskosten zu bezahlen, ermöglicht wurde, und wozu ihm das Assisenurteil in Verbindung mit der von ihm, gestützt auf Art. 47 St. G., seit einigen Jahren gehandhabten Praxis die nötige Handhabe bot. Die Heimschaffung der Kranken bleibt für den Fall, dass sie später dem Kanton zur Last fallen sollte, vorbehalten.

In 14 von den 16 übrigen Fällen handelte es sich um Männer, in 2 um Frauen, in 12 Fällen um gänzlich fehlende, in 4 um geminderte Zurechnungsfähigkeit. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen ging in 5 Fällen von einem Assisenhofe, in 7 von Überweisungsbehörden, in 2 von einem korrektionellen Gerichte aus. In 2 Fällen lag ein Antrag nicht vor; der Regierungsrat beschloss die Anwendung von Sicherungsmassnahmen von sich aus. In 2 von diesen Fällen war die betreffende Person von ausserkantonalen Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaft Zürich, bezw. Köln) wegen Unzurechnungsfähigkeit ausser Verfolgung gesetzt und der Angeschuldigte alsdann nach dem Kanton Bern heimgeschafft worden. In 4 Fällen (den Fall Leontieff inbegriffen) handelte es sich um Mord und Totschlag, in 2 um Brandstiftung, in 1 um ein Sittlichkeitsdelikt, in 3 um Drohung und Misshandlung, in 2 um Wechselfälschung, in 4 um Diebstahl, in 1 um Eigentumsbeschädigung. In 13 Fällen erfolgte eine Versetzung in eine Irrenanstalt; in einem Falle wurde die Unterbringung einer bereits auf Kosten der Armendirektion in der Irrenanstalt Münsingen versorgten Geisteskranken, welche dort eine Zellengenossin getötet hatte, als dauernd erklärt und ihre abgesonderte Versorgung verfügt. In den übrigen Fällen wurde die betreffende Person der unterstützungspflichtigen Gemeinde zur Versetzung in eine Armenanstalt, bezw. eine Anstalt für Epileptische, zur Verfügung gestellt. Mit Bezug auf einen dieser Fälle wurde auf Ersuchen der Gemeindebehörde später die Verfügung in die Versetzung des Internierten in die Arbeitsanstalt umgewandelt. Ein Antrag auf Versetzung eines Angeschuldigten in eine Anstalt, gestützt auf Art. 47 St. G., wurde abgewiesen, weil die Untersuchung gegen denselben nicht wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit, sondern mangels eines Strafantrages aufgehoben worden war. Der Betreffende wurde später in die Arbeitsanstalt versetzt.

Ein im Jahre 1904 in die Irrenanstalt Münsingen versetzter Mann konnte wegen erheblicher Besserung seines Zustandes entlassen werden, ebenso ein 1908 in die Waldau versetzter gemindert Zurechnungsfähiger. Letzterer kehrte aber bald wieder freiwillig in die Anstalt zurück. Zwei Entlassungsgesuche einer 1907 in die Waldau versetzten Frau wurden abgewiesen, ebenso ein solches eines im Jahre 1900 und ein solches eines im Berichtsjahre in eine Irrenanstalt versetzten Mannes; desgleichen das Freilassungsgesuch eines im Januar 1910 von Zürich heimgeschafften und in Münsingen internierten Mannes. Dagegen wurden zwei Freilassungsgesuche von erst im Berichtsjahre in Irrenanstalten versetzten Personen auf Empfehlung der Irrenärzte hin in entsprechendem Sinne erledigt und eine im Jahre 1908 in eine Irrenanstalt versetzte Frauensperson in eine Armenanstalt verbracht.

Auf den Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat 5 allgemeine Polizeireglemente, 3 Begräbnisreglemente und 2 Sonntagsruhereglemente.

In 5 Fällen, welche 4 Amtsbezirke betrafen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 26. Juni 1897, für einzelne Gemeinden einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auf das Gesuch zweier jurassischer Gemeinden wurde die von denselben bisher auf $10^1/_2$ Uhr abends festgesetzte Polizeistunde aus zureichenden Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthöfen in Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4989 Ausschreibungen und je 2198 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat es 366 Pässe und 2 Wanderbücher ausgestellt, zirka 7000 Strafurteile kontrolliert und 6931 Strafberichte über Angeschuldigte zuhanden der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte der im Frühling in Bern ausgebrochene Konflikt im Gipser- und Malergewerbe. Sie bestanden im Erlass einer Verordnung zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, vom 1. Juli, sowie in der Heranziehung von auf dem Lande stationierten Landjägern zur Verstärkung der Stadtpolizei. Am 20. August konnte die Verordnung, nach Zustandekommen einer Einigung zwischen den Gipser- und Malermeistern und ihren Arbeitern, wieder aufgehoben werden, nachdem die allmählich eingetretene Beruhigung schon vorher die Entlassung der Hülfsmannschaften erlaubt hatte. Dem Staate sind in dieser Sache Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 671. 60 erwachsen. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober die Massnahmen der Regierung gutgeheissen.

Der im Spätjahr infolge eines Streiks in der Uhrenfabrik Longines in St. Immer drohende allgemeine Konflikt zwischen den Uhrenfabrikanten und ihren Arbeitern konnte glücklicherweise in letzter Stunde vermieden werden.

Die Einigungsämter, welche am 1. Juli in Funktion traten, hatten im II. und V. Assisenbezirk (Mittelland und Jura) bereits in verschiedenen Fällen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzugreifen. Es gelang dem Einigungsamt des Mittellandes denn auch in zahlreichen Fällen, Konflikte, die eine drohende Wendung zu nehmen schienen, beizulegen. Wir glauben, dass die ziemlich bedeutenden Kosten, welche der Staat auf diese neue Institution verwenden muss, wohl angebracht sind. Die Einigungsämter ersparen, wenn sie richtig funktionieren, dem Staate nicht nur direkte Kosten, welche die Handhabung von Ruhe und Ordnung erfordert,

sondern fördern auch, durch Beseitigung eines Momentes der Beunruhigung, das Wohl des Volkes und des Staates überhaupt. — Die Einigungsämter I, III und IV scheinen im Berichtsjahre keinen Anlass zum Einschreiten erhalten zu haben.

Besondere Polizeimassnahmen erheischte noch das eidgenössische Schützenfest in Bern (17.—31. Juli); dieselben bestanden in der Beorderung einer Anzahl Landjäger vom Lande auf den Festplatz zur Unterstützung der Stadtpolizei.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1910 aus einem Kommandanten, einem Hauptmann, einem Feldweibel, einem Fourier, 24 Wachtmeistern, 18 Korporalen und 256 Landjägern, zusammen aus 302 Mann. Eingetreten sind 19 Mann, ausgeschieden infolge Tod (3), Pensionierung (4), Austritt (7) und Entlassung (2) 16 Mann, so dass das Korps auf 31. Dezember 1910 305 Mann zählte. Dazu kommen noch 9 Rekruten, deren Aufnahme in das Korps im Frühling 1911 erfolgen wird. Die Mannschaft ist auf 206 Posten verteilt. Als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung und zum Saisondienst auf Fremdenplätzen wurden im Laufe des Jahres 47 Mann mit zusammen 1725 Diensttagen von der Hauptwache in Bern abkommandiert.

Der Unteroffiziersposten in der Strafanstalt Thorberg wurde aufgehoben, die dortige Mannschaft bis auf 1 Mann reduziert, ebenso wurde die Mannschaft in Kandersteg um 1 Mann vermindert. Neu errichtet wurden Posten in Bunderbach und Reckenthal (Lötschberg), sowie in Ringgenberg, und der Posten in Mitholz um 1 Mann verstärkt. Stationswechsel wurden 79 vorgenommen.

In Bern, Burgdorf und Delsberg wurden Instruktionskurse zur Ausbildung der Mannschaft abgehalten, an welchen, wie im Vorjahre, Hauptmann Egger aus Solothurn Vorträge über Pferdeschutz hielt. Ferner wurden im Dezember sämtliche Unteroffiziere zu einer Konferenz nach Bern einberufen.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	5,549
Strafanzeigen	14,395
Transporte (zu Fuss 806, per Bahn 3717)	4,523
Amtliche Verrichtungen	203,338
Dienstliche Meldungen	4,511

Auf der Hauptwache in Bern sind im Berichtsjahre an Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1,450
Schweizerbürger anderer Kantone	345
Deutsche	323
Italiener	168
Franzosen	112
Angehörige anderer Staaten	105
Zigeuner	32
Total	2,535

gegen 3016 im Vorjahre.

Die anthropometrische Station hat 723 Personen gemessen und photographiert und den Untersuchungsbehörden bei vielen Fahndungen und Nachforschungen mit der Registratur und der Sammlung der Photographien schätzenswerte Dienste geleistet.

Aus der Invalidenkasse des kantonalen Polizeikorps sind an Pensionen ausbezahlt worden:

an 35 gewesene Korpsangehörige	Fr. 41,447.95
an 77 Witwen von gewesenen Korpsangehörigen	„ 25,684.60
an 40 Kinder von gewesenen Korpsangehörigen	„ 2,585.20
zusammen	Fr. 69,717.75

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Plenarkommission hielt 4 Sitzungen, wovon je eine in St. Johannsen, in Thorberg, in Witzwil und in Bern. Verhandlungsgegenstände waren: Jahresberichte, Taglohnarbeiten und Verwendung von Alkohol in der Arbeitsanstalt St. Johannsen, Disziplinarmittel (Zwangsjacke), Bauten in der Strafkolonie Ins, Reorganisation der Gefängniskommission, Armenpolizeigesetz und Zwangserziehungsanstalt, Vereinheitlichung des Strafvollzugs, Beschwerde Scheidegger (Ins; durch Entlassung des Betreffenden erledigt); Zuweisung Verurteilter an die Strafanstalten Witzwil und Thorberg, Beschwerde Bregnard (Thorberg); Anstaltsbibliotheken, Aufseherbesoldungen. An Stelle des demissionierenden Herrn Gefängnisinspektor Schaffroth wurde zum Sekretär der Kommission gewählt Herr Prof. Dr. Thormann.

Die Subkommission für Gefängnisdisziplin hielt 2 Sitzungen, diejenige für Landwirtschaft und Finanzen eine, die neugewählten Kommissionen für Schutzaufsicht, sowie für Reorganisation der Gefängniskommission je 2 Sitzungen. Die Spezialkommission zur Reorganisation der Strafanstalt Thorberg löste sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe auf.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank hat sich auch im Berichtsjahre der entlassenen Insassen dieser Anstalt wie anderer Frauenspersonen, welche der Hilfe und des Beistandes zur Wiederaufrichtung bedurften, in hingebender Weise angenommen, und dabei neben verschiedenen deprimierenden auch ermutigende Erfahrungen gemacht. Leider haben sich weniger aus Hindelbank Entlassene als früher um die Hilfe der Kommission bemüht; einige zogen es vor, auf eigene Faust ihr Glück zu versuchen. Auch bringt das böse Beispiel unbelehrbarer Personen solche, die auf gutem Wege wären, sich wieder emporzuarbeiten, oft wieder auf den schlimmen Pfad zurück. Viele „Unverbesserliche“ arbeiten der Kommission bei den jüngeren auf Abwege Geratenen systematisch entgegen, und es ist doppelt erfreulich, dass die Kommission sich dadurch in ihrem Kampfe gegen das Verderben nicht lähmen lässt.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 1615, wovon Fr. 1600

Staatsbeitrag. Die Ausgaben betrugen Fr. 1353.85; dank einem aus dem Jahre 1909 übernommenen Aktivsaldo von Fr. 227.93 konnten Fr. 489.08 auf neue Rechnung übertragen werden. 36 Frauenspersonen erhielten Unterstützungen in bar oder Naturalien und Kleidungsstücken oder fanden Aufnahme im Asyl Sulgenhof.

III. Gefängnisinspektorat.

In den 6 Strafanstalten wurden 63 Besuche gemacht; die Zahl der Sträflingen gewährten Audienzen betrug 813.

Auf Anfang November ist Herr Gefängnisinspektor Schaffroth nach 16jähriger verdienstvoller Tätigkeit von der Stelle eines Gefängnisinspektors zurückgetreten. Die Stelle ist einstweilen nicht wieder besetzt worden.

IV. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 131 Männer und 45 Weiber, 7 Männer und 5 Weiber weniger als im Vorjahre aufgenommen. Von den Männern waren ohne Vorstrafen 52, Rückfällige 85, von den Weibern ohne Vorstrafen 24, Rückfällige 21.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 35, wovon 26 in St. Johannsen, 9 in Ins. Der Buchhalter, der Direktor und 3 Aufseher haben 20 oder mehr Dienstjahre, 7 weitere Aufseher 10 oder mehr Dienstjahre, 3 weitere Aufseher 6 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 153, im Laufe des Jahres eingewiesen 131, von Entweichung zurück 6, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Tod, Erlass, Krankheit und Entweichung 152, Bestand auf 31. Dezember: 138. Durchschnittlicher Tagesbestand 130, höchster Bestand (14. bis 17. Januar) 155, niedrigster (10. bis 16. September) 109.

126 Enthaltene gehörten der reformierten, 11 der katholischen Konfession an. Ledig waren 52, verheiratet 68, verwitwet 8, geschieden 9. 6 Eingetretene hatten Sekundar-, 99 Primarschulbildung, 32 nur eine dürftige Bildung genossen. 36 waren Handlanger, 20 Landarbeiter, Knechte u. dgl., 18 Taglöhner, 17 Schreiner, Wagner usw., die andern verteilten sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass. Komplotte kamen unter ihnen nicht vor, wie letztes Jahr. Nur über die vielen Entweichungen und mangelnden Fleiss wird geklagt. In 53 Fällen wurden Disziplinarmassnahmen getroffen, worunter in 20 Fällen wegen Entweichung und Entweichungsversuchs.

Den auf der äussern Arbeit beschäftigten Sträflingen wird jetzt bei der Zwischenmahlzeit statt Most Tee verabreicht, den sie gern annehmen.

Die 131 Entlassenen wurden von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft in einem Gesamtbetrage von 1000 Franken ausgerüstet. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in St. Johannsen und Ins in üblicher Weise statt. Für die Enthaltenen französischer Zunge hielt Herr Pfarrer Dédie in Crémines alle 3 Wochen eine Predigt.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; doch starb ein jüngerer Enthaltener an einer akuten Lungenentzündung; bei einem andern zeigte sich an einem Auge ein tiefgreifendes Hornhautgeschwür, das keine Heilung zuliess. Epidemien kamen nicht vor.

Der Gewerbebetrieb blieb, infolge des Umstandes, dass weniger Enthaltene als früher zu Taglohnarbeiten Verwendung finden konnten, mit einem Ertrag von Fr. 8759.40 um mehr als Fr. 500 unter dem letztjährigen Ertrag und Fr. 2300 unter dem Budget. Die meisten Gewerbe dienen den Bedürfnissen der Anstalt.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr in St. Johannsen, wie anderswo, schlecht. Zwar lieferte es reichliches Grünfutter; die Heuernte wurde aber total verregnet, und auch die Emdernte lieferte nur ein geringwertiges Ergebnis. Das Getreide stand, infolge des Hochwassers, teilweise unter Wasser; sein Gehalt ist qualitativ gering. Kartoffeln, Zuckerrüben und Gemüse litten schwer unter der Witterung; ihr Ertrag war ganz unbedeutend. Die Weide am Chasseral konnte erst am 4. Juni befahren werden; das Vieh hatte ebenfalls unter den Niederschlägen und der Kälte zu leiden; doch blieb die Anstalt von weitern Unglücksfällen, als dem Umstehen eines Ochsen und eines Rindes, verschont.

Der Heuertrag belief sich auf 510, der Emdertrag auf 176 Fuder, das geerntete Getreide machte 38,395 Garben aus (gegen 46,650 im Vorjahre). Die Kartoffeln ertrugen 141,300 kg (gegen 554,000 im Vorjahre!); viele verfaulten im Boden bei der beständigen Nässe.

Der Viehstand hat um 14 Stück zugenommen und beträgt jetzt 588 Stück, wovon 370 Stück Rindvieh, 17 Pferde, 201 Schweine, im Inventarwerte von Fr. 191,100 (gegen Fr. 179,509 im Vorjahre). Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend. Der Milchertrag belief sich auf 434,338 l (gegen 442,995 l im Vorjahre), davon wurden 221,616 l in die Käserei geliefert, 38,411 l zur Nahrung verwendet, 169,900 l zur Kälberaufzucht gebraucht.

Die ausgeführten Bauten bestanden vornehmlich in der Neuerrichtung der im Vorjahre abgebrannten Scheunen, ferner eines Wagenschuppens, in dessen obern Stock noch Zimmer eingebaut wurden, endlich einer Hütte auf dem Grissachmoos zum Aufbewahren und Trocknen von Torf.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiber-Zucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 29,000; Ausgaben Fr. 28,514.96, Überschuss Fr. 485.04; Mietzins Fr. 9890, Pachtzinse Fr. 16,300.50; Kosten per Tag der Gefangenen 59 Rappen (gegen 49,8 Rappen im Vorjahre), der Gefangenen und Angestellten zusammen 48,7 Rappen (gegen 41,7 Rappen im Vorjahre); Inventarvermehrung Fr. 10,764.20.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der ständigen Beamten und Angestellten blieb unverändert auf 11. Hiervon können 5 auf eine mehr als zehnjährige Dienstzeit zurückblicken. In der Besetzung des Landjägerpostens, sowie in derjenigen der Stelle des Meisterknechts trat ein Wechsel ein.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 57; im Laufe des Jahres eingewiesen 45; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit und Nachlass 48; Bestand auf 31. Dezember 54; durchschnittlicher Tagesbestand 54,6; höchster Bestand 61, niedrigster 48.

38 Enthaltene gehörten der reformierten, 7 der katholischen Konfession an. Ledig waren 14, verheiratet 17, verwitwet 5, geschieden 9. 25 waren Mütter mit zusammen 102 Kindern. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 1, im Alter von 20—30 Jahren 10, im Alter von 30—40, sowie im Alter von 40—50 Jahren je 15, im Alter von über 50 Jahren 4 Enthaltene. 36 hatten eine gute, 8 eine mangelhafte, 1 eine schlechte Erziehung, 34 eine gute, 11 eine dürftige Schulbildung genossen. 12 waren Mägde, 8 Fabrikarbeiterinnen, 7 Taglöhnerinnen, die andern verteilen sich auf verschiedene Berufsarten. 60 % der Eingewiesenen sind ausgesprochene Trinkerinnen.

Im Berichtsjahre mussten 78 Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 23 Fällen wegen Streit und Tätlichkeiten, in 18 wegen Unfleiss, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit, in 15 wegen Lärm und Verleumdung. Die Massnahmen bestanden in 26 Fällen in Zellenhaft, was beweist, dass die Anstaltsleitung es mit vielen Fällen schwerer Unbotmässigkeit zu tun hatte.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in üblicher Weise statt; in der Person des katholischen Geistlichen ist ein Wechsel eingetreten, indem Herr Suppiger von Burgdorf nach Willisau versetzt und an ersterem Orte durch Herrn Pfarrer Muff ersetzt wurde. Der Gesundheitszustand war ziemlich gut; Todesfälle und Epidemien kamen keine vor; die schwersten Erkrankungen waren eine Lungenentzündung und ein Typhusfall. Die Fürsorge für die Entlassenen bestand, soweit sie nicht von der Patronatskommission übernommen wurde, in Beschaffung von Kleidern und Ausweisschriften.

Der Gewerbebetrieb brachte eine Einnahme von Fr. 6493. 83 (Fr. 2300 weniger als im Vorjahre); er litt unter der verminderten Arbeitsfähigkeit vieler Enthaltener. In landwirtschaftlicher Beziehung übte die nasse Witterung auf die Kartoffelernte einen schlimmen Einfluss aus; im übrigen war das Ergebnis befriedigend, namentlich die Obsternte reichlich. An Getreide wurden 2810 Garben (gegen 2620 im Vorjahre) geerntet. Der Viehstand betrug 30 Stück, wovon 15 Stück Rindvieh, 3 Pferde, 12 Schweine. Der Milchertrag belief sich auf etwa 250 hl, wovon 192 hl in der Haushaltung verwendet, 34 hl in die Käserei geliefert wurden. Die Gesamteinnahmen aus dem Landwirtschaftsbetrieb betrugen Fr. 2043. 07 (gegen Fr. 1709. 65 im Vorjahre). Das Inventar hat sich um den Betrag von Fr. 2289. 10 vermindert. Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 21,422. 87. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Enthaltenen Fr. 1. 07, pro Tag und Kopf aller Anstaltsinsassen 85 Rappen aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahre sind 19 Angestellte aus- und 20 eingetreten. Es hält oft schwer, die richtigen Kräfte zur Besetzung der Werkmeisterstellen zu erhalten, Personen, die sowohl in beruflicher Hinsicht tüchtig, als mit dem für einen Strafanstaltsaufseher nötigen Takt ausgerüstet sind. Die Landjägermannschaft wurde bis auf 1 Mann zurückgezogen. Der Wachdienst wird nun durch 1 Wachchef, 4 Wächter und den Landjäger besorgt. 5 Beamte oder Angestellte haben mehr als 10, 2 weitere mehr als 5 Dienstjahre hinter sich. Die Zahl der Beamten und Angestellten beträgt nun 36.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 191; Zuwachs 153, Abgang 145; Bestand auf 31. Dezember 199. Durchschnittlicher Bestand: 193,7. Höchster Bestand (24./25. März): 203, niedrigster (28./29. Mai): 186. Von den auf Ende des Jahres Internierten waren 111 Zuchthaus-, 88 Korrektionshaussträflinge. Nicht vorbestraft waren 69, rückfällig 130. Der Konfession nach waren 169 Reformierte, 29 Katholiken, 1 Israelit. Ledig waren 153, verheiratet 53, verwitwet 7, geschieden 16. 175 hatten eine gute, 24 eine dürftige Schulbildung genossen. 188 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 15 2 bis 6 Monate, bei 37 6 bis 12 Monate, bei 36 1 bis 2 Jahre, bei 58 2 bis 5 Jahre, bei 31 5 bis 10 Jahre, bei 13 10 bis 20 Jahre; 9 sind zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Im Berichtsjahre sind 3 Sträflinge entwichen, 2 konnten wieder eingebracht werden.

Disziplinarverfügungen mussten 70 getroffen werden, in 51 Fällen wegen Indisziplin und Widersetzlichkeit. Der Direktor schreibt die grosse Zahl dieser Massnahmen dem Umstande zu, dass im abgelaufenen Jahre auch störrische, bisher in den Zellen gehaltene Sträflinge zur Arbeit in den Sälen herangezogen wurden, was nicht ohne Reibungen abging. Mehrere Sträflinge konnten in der neu errichteten Wäscherei beschäftigt werden. Die Fürsorge für die Entlassenen übernahm wie bisher in verdankenswerter Weise in den meisten Fällen Herr Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes. Die Gottesdienste für die Enthaltenen der reformierten und der katholischen Konfession fanden in üblicher Weise statt. Ausserdem wurde in der Anstalt alle Monate ein Temperenzvortrag gehalten. Eine Weihnachtsfeier brachte Abwechslung in das Anstaltsleben. Die Anstaltsbibliothek befindet sich wieder in befriedigendem Zustande und steht den Sträflingen zur Verfügung. Die Direktion hat sich infolgedessen veranlasst gesehen, die Zusendung von Lesestoff an die Sträflinge seitens ihrer Verwandten zu verbieten, da ihr die Zeit zur Kontrollierung der Bücher mangelt. Sträflingen, die sich längere Zeit in der Anstalt befinden und sich gut aufführen, wird das Abonnement einer Fachzeitschrift gestattet.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend. Die meisten Pfleglinge der Infirmerie waren solche, die schon im Vorjahre in dieselbe hatten aufgenommen werden müssen. 4 Sträflinge starben; einer an einem Herzschlage, 2 an tuberkulösen Leiden, einer infolge Sturzes von einer Bühne

und dadurch hervorgerufener Rückenmarksverletzung. 2 Sträflinge brachten sich bei einem Streit untereinander erhebliche Verletzungen bei; einer musste als geisteskrank in eine Irrenanstalt evakuiert werden. Die fleissig benutzte Badeeinrichtung trägt viel zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Gesundheit bei.

Von den Gewerben brachte die Weberei, trotzdem darauf 3000 Arbeitstage weniger verwendet wurden als im Vorjahre, einen Gewinn von Fr. 27,700 (gegen Fr. 21,218 im Vorjahre), pro Mann und Tag Fr. 1.05. Aus den Sälen wurden je zwei Webstühle entfernt, um Platz für die Spuler zu schaffen, die bisher ihre Arbeit in den Zellen hatten verrichten müssen. Die Einnahmen aus den übrigen Gewerben beliefen sich auf Fr. 19,756, woran die Schreinerei mit Fr. 3939, die Korbflechterei mit Fr. 3010, die Schneiderei mit Fr. 1841 und die Schuhmacherei mit Fr. 1963 beteiligt sind. Abnehmer der Arbeitsprodukte waren meist andere Staatsanstalten.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr schlecht. Die Kartoffelernte missriet ganz; das Getreide, dessen Ertrag relativ befriedigend war, konnte nicht recht gedörrt werden. Die Emdernte verbesserte einigermassen das geringe Ergebnis der Heuernte. Der Viehstand musste wegen Futtermangels vermindert werden; er besteht nun aus 206 Stück (112 Stück Rindvieh, 9 Pferde, 85 Schweine). An Milch wurden 187,994 Liter gewonnen (gegen 205,000 im Vorjahre); davon wurden 59,093 Liter in der Anstalt verbraucht, 89,120 Liter in die Käserei geliefert. Im ganzen wurde aus der Landwirtschaft ein Gewinn von Fr. 19,541.09, nach Abzug der Pachtzinse Fr. 8461.98 erzielt.

An baulichen Veränderungen ist die Verlegung der Korbflechterei aus dem Souterrain des Zuchthauses in ein helleres uud gesunderes Lokal zu erwähnen.

Das Inventar hat sich um den Wert von Fr. 4592.62 vermehrt. Der Anstaltskredit betrug Fr. 70,000, die reinen Ausgaben betrugen Fr. 65,497.74, so dass ein Aktivsaldo von Fr. 4502.26 verblieb. Pro Sträfling und Tag machten die Kosten 93 Rappen aus.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 54, Austritte 19, Eintritte 14, Bestand auf 31. Dezember 49. Der Direktor, der Buchhalter und 3 Angestellte haben mehr als 10, 5 Angestellte mehr als 5 Dienstjahre hinter sich. Die Anstaltsleitung ruhte während der siebenwöchigen Abwesenheit des Direktors, der zum Besuche des VII. internationalen Kongresses für Straf- und Gefängniswesen in Washington delegiert worden war, in den Händen des Buchhalters, welcher derselben wohl vorstand.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 252 (wovon 35 Zuchthaus-, 64 Korrektionhaus-, 70 Arbeitshaussträflinge, 1 einfach Enthaltener, 1 Militärgefangener, 16 Genfer und 65 Neuenburger Sträflinge); Austritte 387 (289 wegen Straferstehung, 63 wegen Strafnachlass, 13 wegen Verlegung in eine andere Anstalt), Eintritte 403, Bestand auf 31. Dezember 268 (24 Zuchthaus-, 74 Korrektionshaus-, 96 Arbeitshaussträflinge, 1 einfach Enthaltener, 3 Militärgefangene, 18 Genfer, 52 Neuenburger Sträflinge). Die Hauptvermehrung entfällt auf die Arbeitshaussträflinge (26), die Neuenburger Sträflinge haben sich um 13, die Zuchthaussträflinge um 11 vermindert. Höchster Bestand (30. Dezember) 269, niedrigster (22. August) 187; täglicher Durchschnittsbestand 228. 260 waren nicht vorbestraft, 143 Rückfällige. 321 waren reformiert, 80 katholisch, 2 konfessionslos; 262 waren ledig, 80 verheiratet, 30 verwitwet, 31 geschieden. 33 hatten Sekundar-, 219 gute Primarschulbildung, 144 eine dürftige, 7 gar keine Schulbildung genossen (die letzte Kategorie rekrutiert sich aus Zigeunern und Italienern). Von Beruf waren 188 Handlanger, Landarbeiter, Taglöhner und Fabrikarbeiter, 21 Uhrenmacher, 20 Angestellte, Beamte und Geschäftsleute, 12 Eisenarbeiter, 11 Schreiner, die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufsarten. 242 waren Berner, 105 Schweizer aus andern Kantonen (45 Neuenburger, 12 Aargauer, 11 Waadtländer), 56 Ausländer (23 Italiener, 21 Deutsche). 389 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 207 bis 6 Monate, bei 134 6 bis 12 Monate, bei 47 1 bis 2 Jahre, bei 15 mehr als 2 Jahre. Es mussten in 52 Fällen Disziplinarmassnahmen getroffen werden. Um den Sträflingen das Tabakkauen abzugewöhnen, wurde ihnen Schokolade verabreicht; der Entzug von Kautabak oder Schokolade wurde auch als Disziplinarmassnahme verwendet. Entweichungen kamen 5 vor; die Entwichenen wurden wieder eingebracht. Das Verhalten der älteren Sträflinge befriedigte im allgemeinen mehr als das der jüngeren. 4 Zigeuner fügten sich verhältnismässig gut in die Anstaltsordnung und nach und nach auch in den Arbeitszwang; sie haben auch Lesen und Schreiben gelernt.

Die Kolonie Nusshof beherbergte 74 Kolonisten, deren Verhalten ziemlich befriedigte.

Der Gottesdienst fand in üblicher Weise statt. Ein Nachmittag in der Woche wurde auf den Unterricht verwendet. Herr Beerstecher, Agent des Blauen Kreuzes in Neuenstadt, machte häufige Besuche in der Anstalt und gab sich mit Herrn Stämpfli alle Mühe, den Entlassenen passende Arbeitsstellen zu finden. Zwei Weihnachtsfeiern trugen zur Belebung des Anstaltsbetriebes bei. Die Bibliothek ist wieder angewachsen und wird fleissig benutzt.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; doch starben vier Sträflinge, zwei an Lungenkrankheiten, zwei an Schlaganfällen, der eine an seinem Entlassungstage. Unter den in den Gewerben tätigen Sträflingen kamen einzelne Unfälle vor.

Der Gewerbebetrieb verzeichnet an Einnahmen Fr. 28,161.25 (gegen Fr. 26,657.17 im Vorjahre); er hat eine bedeutende Ausdehnung genommen. Schneiderei, Eisenarbeiten, das Maurergewerbe erforderten die meisten Arbeitstage. Die Anstalt fabriziert ihre Körbe, Bürsten und Seile selbst.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr schlecht. Das Wintergetreide, das im Frühling einen guten Ertrag versprach, wurde durch den Hagel heimgesucht. Runkelrüben, die auf die leeren Äcker gepflanzt wurden, fielen Krähen zum Opfer. Der Graswuchs war gut, das Gras aber von geringem

Nährgehalt. Die Einbringung der Getreideernte, die sehr spärlich ausfiel, fand unter den grössten Schwierigkeiten statt. Von den Gemüsen gediehen die Spargel am besten. Die Obstbäume litten unter dem Hagel und dem Grundwasser.

Der Viehstand betrug 1185 Stück (742 Stück Rindvieh, 369 Schweine, 44 Pferde, 30 Schafe), gegen 1188 im Vorjahre. Wegen Futtermangels wurde ziemlich viel Rindvieh verkauft. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Durch Anlage eines neuen Weges auf der Kilei-Alp wurde daselbst neues Weidegebiet erschlossen. Der Betrieb des Anschlussgeleises der Anstalt kommt den Pferden zugute, die weniger angestrengt zu werden brauchen. Der gute Absatz des Fleisches bewog zur Erwerbung einer Schafherde.

Bodenverbesserungen konnten keine vorgenommen werden; doch wurden, um das Niveau des Grundwassers herabzusetzen, neue Kanäle ausgehoben und bestehende vertieft.

An Heu und Emd wurden 2 Millionen kg, an Getreide 150,000 Garben (gegen 220,000 im Vorjahre), an Kartoffeln 850,000 kg (2,6 Millionen 1909), an Zuckerrüben 1,029,725 (1,996,250) geerntet. Aus dem Verkauf von Vieh wurde eine Einnahme von Fr. 131,484.15, aus dem Verkauf von Milch eine solche von Fr. 65,924.14, aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte eine Einnahme von Fr. 145,380.10 (gegen Fr. 214,465 im Vorjahre) erzielt. Der Milchertrag betrug 642,813 Liter, davon wurden im Haushalt verbraucht 86,920 Liter, in die Käserei geliefert 217,610, in die Molkerei 67,080 Liter; zur Kälberaufzucht wurden 250,119 Liter verwendet.

Im Jahre 1910 wurde das Industriegeleise von der Station Gampelen bis zur Anstalt fertig erstellt, und zwar fast ausschliesslich von der Anstalt selbst; den Anschluss an die Direkte Bern-Neuenburg besorgte die Leitung dieser Bahngesellschaft, und an der Erstellung einer Kurve half das im Herbst in Ins stationierte Eisenbahnbataillon Nr. 1 mit. Zur Herstellung des Geleises hat die Anstalt für Material Fr. 46,699.80 ausgegeben und an Tagwerken, Fuhrungen usw. Fr. 38,796 verrechnet. Ferner wurde eine Bahnwage für Fr. 4500 angeschafft. Im Sommer wurde eine neue Scheune erstellt; die Kosten beliefen sich auf Fr. 16,300; zudem wurde am innern Ausbau des Werkstattgebäudes gearbeitet. Im Gefängnisgebäude wurde eine neue Zentralheizungsanlage erstellt. Mit Hülfe von Kies und Kalksteinen wurden die Wege und die Umgebung der Ställe fest gemacht, so dass sie selbst in diesem regenreichen Jahre gangbar blieben.

An Pekulien wurden austretenden Sträflingen Fr. 4629 ausgerichtet. Die Inventarvermehrung belief sich auf Fr. 11,526. Der Staatszuschuss betrug Fr. 61,558.91. Der Unfallversicherungsfonds ist auf Fr. 49,031.90 gestiegen.

3. St. Johannsen als Weiber-Zucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 34, Austritte 58, Eintritte 45, Bestand auf 31. Dezember 21. Täglicher Durchschnittsbestand 30, höchster Bestand (16. März/4. April) 40, niedrigster (26./27. September) 20. Zu Zuchthaus waren 2, zu Korrektionshaus 35, zu Arbeitshaus 8 neu Eingetretene verurteilt. 6 waren nicht vorbestraft, 39 rückfällig. 40 waren reformiert, 5 katholisch. Ledig waren 16, verheiratet 22, verwitwet 2, geschieden 5. 4 hatten Sekundar-, 32 Primarschul-, 9 nur eine dürftige Bildung genossen. Von Beruf waren 20 Dienstmägde und Köchinnen. Für die Entlassenen wurden aus dem Kredit der Patronatskommission Fr. 552.77 verwendet. Eine Enthaltene musste wegen eines tuberkulösen Rachen- und Kehlkopfgeschwürs in ein Spital verbracht werden, wo sie starb.

VI. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt; drei davon sind im Berichtsjahre in Ersetzung ausgetretener neu angestellt worden.

Bestand der Zöglinge am 1. Januar 26, Eintritte 36, Austritte 32, Bestand auf 31. Dezember 30. Täglicher Durchschnittsbestand 33,2, höchster Bestand 37, niedrigster 26.

Von den 32 Eingetretenen waren 11 zu Korrektionshaus, 2 zu Arbeitshaus, 3 zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt, 20 zu Zwangserziehung eingewiesen. Unter den administrativ Eingewiesenen befanden sich 2 Schweizer aus andern Kantonen und 3 Ausländer. 25 waren reformiert, 11 katholisch. Gute Schulbildung hatten 10, dürftige 26 genossen. 8 standen im Alter von unter 16, 12 im Alter von 16—18, 16 im Alter von 18—20 Jahren. 24 waren Berner, 4 Schweizer aus andern Kantonen, 8 Ausländer. Den Grund der Einweisung bildeten in 22 Fällen Vermögensdelikte, in 1 Falle Sittlichkeitsvergehen, in 13 Müssiggang, Vagantität usw. Die Enthaltungsdauer betrug in 10 Fällen weniger als ein Jahr, in 19 Fällen ein Jahr, in 7 Fällen mehr als ein Jahr. Mit Recht bemerkt der Bericht der Direktion, dass Strafen von 2, 3, 5 Monaten ziemlich wirkungslos bleiben. Auf Landwirtschaft und Gartenarbeit wurden 4368 Arbeitstage verwendet. Die Taglohn-Arbeiten brachten eine Einnahme von Fr. 2019.40 (gegen Fr. 1401.70 im Vorjahre). In der Anstalt verfertigten die Zöglinge Pickel- und Schaufelstiele.

Fleiss und Verhalten der Zöglinge waren im allgemeinen befriedigend. 6 Zöglinge entwichen, konnten aber wieder eingebracht werden. Es wurden 10 Disziplinarmassnahmen getroffen.

Von den 32 Entlassenen kamen 8 in Berufslehre, 20 in Stellen, 2 kehrten zu ihren Eltern zurück; 2 wurden, weil sie ein schlimmes Element in der Anstalt bildeten, nach Witzwil versetzt. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden 300 Franken ausgegeben. Der Hülfsfonds ist auf Fr. 7073.80 angewachsen.

Die Winterschule 1909/10 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Die sehr verschiedene Begabung der Zöglinge gestaltete den Unterricht schwierig. 7 Zöglinge wurden am Karfreitag in der Kirche zu Trachselwald konfimiert. Der Gesundheitszustand war befriedigend; ein Zögling musste wegen einer Nierenblutung in das Inselspital verbracht werden, von wo er gebessert zurückkehrte.

Auch in Trachselwald litt der Landwirtschaftsbetrieb schwer unter der Nässe. Heu und Emd lieferten immerhin einen Ertrag von 64 Klafter, und an Getreide wurden 2723 Garben eingebracht, aber es war von wenig Gehalt. Die Kartoffeln machten nur 54 Zentner aus (gegen 181 im Vorjahre, das auch schon, in dieser Beziehung, ungünstig war); die Runkeln 214 Körbe (gegen 331 im Vorjahre); die Kohlernte war besser. Der Viehbestand vermehrte sich um 2 Stück Rindvieh. Der Erlös aus dem Verkauf von Vieh belief sich auf Fr. 2460. 90. Für Futtermittel mussten Fr. 3561. 15 ausgegeben werden (gegen Fr. 2059. 90 im Vorjahre). Der Milchertrag betrug 37,626 l (gegen 43,575 l im Vorjahre); hiervon wurden im Haushalt verwendet 11,232 l, in die Käserei geliefert 19,308 l (gegen 27,351 l im Vorjahre).

Die Kosten pro Tag und Kopf des Anstaltsinsassen beliefen sich auf 1,31 Rappen. Der Anstaltskredit von Fr. 17,600 wurde um Fr. 1624. 32 überschritten, infolge des schlechten Ergebnisses des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Inventarvermehrung stellt einen Wert von Fr. 306. 15 dar.

VII. Die Bezirksgefängnisse.

In den 81 Bezirksgefängnissen wurden vom Getängnisinspektor 72 Inspektionen vorgenommen.

Das Gefängnis zu Frutigen wurde um einige Zellen vergrössert. Das neue Gefängnis in Laufen befand sich im Berichtsjahr im Bau, wurde aber noch nicht bezugsfähig.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1910 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. An Hand der von den Regierungsstatthalterämtern ausgefüllten Formulare kann festgestellt werden, dass im Jahre 1910 den zum Vollzuge zuständigen Regierungsstatthaltern mitgeteilt worden sind:

im	I.	Assisenbezirk	auf	703	Urteile	84	mit	bedingtem	Straferlass	=	11,9 %
„	II.	„	„	1140	„	183	„	„	„	=	16,1 %
„	III.	„	„	737	„	117	„	„	„	=	15,9 %
„	IV.	„	„	712	„	55	„	„	„	=	7,7 %
„	V.	„	„	1285	„	123	„	„	„	=	9,6 %

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	130	111	5 bed. Straferlasse 19	18 bed. Straferl. 45
Interlaken	149	1 Widerr. bed. Straferl. 115	19 „ „ 34	85 „ „ 131
Konolfingen	125	105	15 „ „ 20	37 „ „ 55
Oberhasle	44	40	3 „ „ 4	3 „ „ 10
Saanen	23	1 „ „ „ 16	4 „ „ 7	11 „ „ 14
Nieder-Simmenthal	29	19	7 „ „ 10	7 „ „ 17
Ober-Simmenthal	22	16	6 „ „ 6	10 „ „ 11
Thun	181	1 „ „ „ 144	25 „ „ 37	58 „ „ 95
	703	7 Widerr. bed. Straferl. 566	84 bed. Straferlasse 137	229 bed. Straferl. 378
II. Mittelland.				
Bern	1051	4 Widerr. bed. Straferl. 832	150 bed. Straferlasse 219	? bed. Straferl. 197
Schwarzenburg	34	18	13 „ „ 16	13 „ „ 17
Seftigen	55	1 „ „ „ 34	20 „ „ 21	51 „ „ 62
	1140	5 Widerr. bed. Straferl. 884	183 bed. Straferlasse 256	? bed. Straferl. 276
III. Emmenthal/Oberaargau.				
Aarwangen	158	1 Widerr. bed. Straferl. 125	28 bed. Straferlasse 33	? bed. Straferl. 78
Burgdorf	124	86	33 „ „ 38	90 „ „ 110
Fraubrunnen	43	33	9 „ „ 10	32 „ „ 35
Signau	90	1 „ „ „ 73	11 „ „ 17	46 „ „ 58
Trachselwald	201	176	19 „ „ 25	? „ „ 73
Wangen	121	96	17 „ „ 25	? „ „ 18
	737	2 Widerr. bed. Straferl. 589	117 bed. Straferlasse 148	? bed. Straferl. 372
IV. Seeland.				
Aarberg	55	52	2 bed. Straferlasse 3	18 bed. Straferl. 23
Biel	423	358	21 „ „ 65	91 „ „ 187
Büren	58	44	13 „ „ 14	35 „ „ 43
Erlach	28	24	2 „ „ 4	2 „ „ 7
Laupen	24	17	6 „ „ 7	12 „ „ 14
Nidau	124	112	11 „ „ 12	59 „ „ 60
	712	607	55 bed. Straferlasse 105	217 bed. Straferl. 334
V. Jura.				
Courtelary	236	215	15 bed. Straferlasse 21	15 bed. Straferl. 21
Delsberg	145	117	14 „ „ 28	45 „ „ 86
Freibergen	75	64	10 „ „ 11	21 „ „ 34
Laufen	123	105	13 „ „ 18	13 „ „ 51
Münster	381	1 Widerr. bed. Straferl. 297	45 „ „ 83	100 „ „ 246
Neuenstadt	16	12	3 „ „ 4	3 „ „ 5
Pruntrut	309	2 „ „ „ 242	23 „ „ 67	23 „ „ 86
	1285	3 Widerr. bed. Straferl. 1052	123 bed. Straferlasse 232	220 bed. Straferl. 529
Zusammenstellung.				
I. Oberland	703	7 Widerr. bed. Straferl. 566	84 bed. Straferlasse 137	229 bed. Straferl. 378
II. Mittelland	1140	5 „ „ „ 884	183 „ „ 256	? „ „ 276
III. Emmenthal/Oberaargau	737	2 „ „ „ 589	117 „ „ 148	? „ „ 372
IV. Seeland	712	607	55 „ „ 105	217 „ „ 334
V. Jura	1285	3 „ „ „ 1052	123 „ „ 232	220 „ „ 529
Total	4577	17 Widerr. bed. Straferl. 3698	562 bed. Straferlasse 778	? bed. Straferl. 1889

Über diese Tabelle ist im allgemeinen das gleiche zu sagen, wie über diejenige des letzten Jahres, nämlich dass sie nicht alle im Jahre 1910 von den Gerichten der betreffenden Bezirke gefällten Urteile, sondern nur die den Regierungsstatthaltern derselben zum Vollzuge überwiesenen, dazu aber noch solche aufzählt, die, im Jahre 1909 gefällt, erst 1910 zur Überweisung an die Vollzugsbehörde gelangten, während die erst 1911 überwiesenen noch aus dem Berichtsjahre stammenden darin nicht figurieren. Auch die Urteile der I. Strafkammer sind in gleicher Weise berücksichtigt worden. Im I. und III. Bezirk ist die Zahl der mit bedingtem Straferlass ergangenen Urteile sich absolut fast gleich geblieben, prozentual zurückgegangen. Der IV. Bezirk ist stationär geblieben; dagegen zeigt der II. Bezirk ein starkes, der V. Bezirk ein geringeres, absolutes und prozentuales Steigen der Ziffern, welche die Anwendung des bedingten Straferlasses darstellen. Es ist also auch im Berichtsjahre von einer gleichmässigen Anwendung dieser Rechtswohltat nicht die Rede gewesen, wenn auch die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Prozentsatze dieses Mal nur 8,4 statt 11,6 beträgt. Die Zahl der Fälle, in welchen ein Widerruf des bedingten Straferlasses stattfand, ist von 13 auf 17 gestiegen.

Im Berichtsjahre hat der Regierungsrat in einem Falle entschieden, dass die Übergabe eines Revisionsgesuches an einen Gefangenwärter den Vollzug der Strafe nicht hindert, wenn der Vollzugsbefehl bereits vor jenem Zeitpunkte ausgestellt war und die Zustellung des Gesuchs an die entscheidende Behörde erst nach dem faktischen Vollzug der Strafe stattfindet.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 292 (1909: 172, 1908: 239) Gesuche um Nachlass von Freiheits-, Ehren- und Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 207 (1909: 160, 1908: 213) durch den Grossen Rat, 25 (1909: 12) durch den Regierungsrat. Die Hoffnung, das Inkrafttreten des Gesetzes über den bedingten Straferlass werde einen nachhaltigen Einfluss im Sinne einer Verminderung der Strafnachlassgesuche ausüben, hat sich also als trügerisch erwiesen, und eine Besserung wird, da nun einmal im Volke die Einreichung von Begnadigungsgesuchen auch bei den geringfügigsten Verurteilungen zur Gewohnheit geworden ist, vor Erlass eines das Begnadigungsrecht in vernünftige Schranken weisenden Gesetzes kaum eintreten. Von den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen wurden 135 abgewiesen, 125 wurden durch gänzlichen oder teilweisen Nachlass, 4 durch Umwandlung der Strafe entsprochen. Unter den Begnadigten befand sich ein im Jahre 1890 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilter Mörder. Anderseits bestanden sehr viele der erlassenen Strafen in wegen Übertretung des Stempelgesetzes, Schulunfleiss u. dgl. verhängten Bussen. Auf ein Gesuch trat der Grosse Rat, nachdem er ein früheres Begnadigungsgesuch desselben Verurteilten ausdrücklich definitiv abgewiesen hatte, gar nicht ein. Von den an ihn gelangten Gesuchen erledigte der Regierungsrat 4 in entsprechendem, 21 in abweisendem Sinne. Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion 43 Sträflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 35 Fälle von Übertretungen eidgenössischer strafrechtlicher Bestimmungen; im Ganzen handelte es sich um 41 Täter. 13 Fälle betrafen fahrlässige, 7 böswillige Eisenbahngefährdung, 4 Beschädigungen elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen, einer eine Entwendung von elektrischer Energie, 6 Bundesaktenfälschung (in 3 Fällen in Konkurrenz mit kantonalrechtlich strafbaren Delikten), 4 Amtspflichtverletzung (in 1 Falle in Konkurrenz mit Unterschlagung). Die Urheber der böswilligen Eisenbahngefährdungen blieben unentdeckt, ebenso der Urheber einer Beschädigung einer elektrischen Anlage. 9 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt, einer davon aus dem Grunde, weil der Täter sich geflüchtet hatte. Von den übrigen Fällen endeten 5 mit Freisprechung, bezw. Aufhebung der Untersuchung, einer mit Überweisung des strafunmündigen Täters (eines elfjährigen Knaben) an die Schulbehörde, die übrigen mit Verurteilungen der Täter zu Bussen von 10 bis 1000 Franken (die höchste Busse wurde in einem Falle von Anstiftung zu Amtspflichtsverletzung von der I. Strafkammer ausgesprochen), zu Gefängnisstrafen von 1 bis 8 Tagen, zu Einzelhaft von 60 Tagen (Bundesaktenfälschung, Amtspflichtverletzung und Unterschlagung), zu Korrektionshaus von 7, bezw. 18 Monaten (Bundesaktenfälschung), und zu 2½ Jahren Zuchthaus (Bundesaktenfälschung in Konkurrenz mit kantonalrechtlich strafbaren Fälschungen).

Eine von einem aargauischen Gerichte wegen Eisenbahngefährdung aussgeprochene Gefängnisstrafe wurde auf Verlangen der aargauischen Behörden an dem im Kanton Bern wohnhaften Verurteilten vollzogen.

Unserseits stellten wir an Freiburg ein Gesuch um Vollzug eines vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg gegen einen im Kanton Freiburg wohnenden Angeschuldigten wegen Übertretung des eidg. Fischereigesetzes gefällten Bussurteils; dem Begehren wurde entsprochen. In sechs Fällen wurden Regierungen anderer Kantone (Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Neuenburg) um ihre Erklärung darüber ersucht, ob sie die Zuständigkeit der bernischen Gerichte zur Durchführung einer im Kanton Bern wegen Übertretung des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes angehobenen Strafuntersuchung anerkennen (Art. 50 ff. leg. cit.) und eventuell dem Kanton Bern zwecks Stellung des Angeschuldigten vor die zuständige Behörde Rechtshülfe leisten würden; die Antwort lautete in allen Fällen bejahend.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 876 Schweizerbürger (Vorjahr: 771) und 510 Ausländer (Vorjahr: 430) Niederlassungsbewilligungen umgeändert und zahlreiche erneuert. Den Einwohnergemeinden Steffisburg und Thun

wurde auf ihre Gesuche hin und auf Empfehlung des Regierungsstatthalters von Thun vom Regierungsrate gestattet, die Kontrolle über die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Kantonsfremden selbst zu führen, unter gewissen Kautelen, die in erster Linie die Sicherung des Anspruchs des Staates auf die von den kantonsfremden Aufenthaltern zu entrichtende Aufenthaltsgebühr bezwecken.

Die Zigeunerplage machte sich fast nur im Amtsbezirk Fraubrunnen fühlbar. Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sind keine weitern Mitteilungen über den Erfolg seiner Schritte zur Herbeiführung einer internationalen Regelung der Zigeunerfrage eingegangen.

Je nach den Umständen und nach der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden wurden Duldungsgesuche schriftenloser Ausländer in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt. Die Erteilung der Duldungsbewilligung erfolgte in der Regel nur gegen Hinterlage der durch die Fremdenordnung geforderten Kaution von 1160 Franken. Abweisung des Duldungsgesuches zog Ausweisung der schriftenlosen Person nach sich. Ein mehrfach vorbestrafter Franzose, der im Amtsbezirk Pruntrut den Schmuggel betrieb, wurde durch den Regierungsrat unter Strafandrohung ausgewiesen.

Eine Einfrage beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement darüber, wie sich die bernische Polizei gegenüber französischen Deserteurs, die ihr von andern Kantonen zur Ausschaffung zugeführt werden, zu verhalten habe, wurde dahin beantwortet, dass diese Deserteurs nicht anders zu behandeln seien, als andere auszuschaffende Ausländer.

Mit Kreisschreiben vom 2. September brachte uns das Justiz- und Polizeidepardement zur Kenntnis, dass infolge einer Änderung der niederländischen Gesetzgebung inskünftig in den Niederlanden oder niederländischen Kolonien geborene Niederländer, welche im Auslande niedergelassen seien, der periodischen Erneuerung ihrer Ausweisschriften zur Erhaltung ihres niederländischen Bürgerrechts nicht mehr bedürften.

Es wurde die Heimschaffung von 6 Franzosen, 5 Italienern und 13 Deutschen (worunter ein Ehepaar mit 4 Kindern) anbegehrt und zudem eine italienische Familie von 5 Köpfen auf ihren dringenden Wunsch ohne Durchführung des diplomatischen Verfahrens heimgeschafft. 5 Fälle betrafen Geisteskranke, 9 verlassene oder verwahrloste Kinder, 3 altersschwache Personen (von welchen eine vor der Heimschaffung starb), 1 einen körperlich kranken Italiener, der sich bis zur Bewilligung der Heimschaffung soweit erholte, dass die Heimschaffung unterbleiben konnte. In 21 Fällen wurde dem Heimschaffungsbegehren entsprochen, 2 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt. Die Heimschaffungskosten wurden im Sinne der Übereinkunft über die Polizeitransporte von der Eidgenossenschaft in gewissem Masse vergütet.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit sich diese Heimschaffungen durch unsere Vermittlung vollzogen, eine geisteskranke Freiburgerin, ein taubstummer Aargauer, ein altersschwacher Tessiner und ein waadtländisches Mädchen heimgeschafft. In vielen Fällen, in welchen Gemeinde- und Bezirksbehörden bei uns Heimschaffungsbegehren mit Bezug auf kantonsfremde Schweizerbürger anbrachten, konnte die Heimatgemeinde zur Leistung einer ausreichenden Unterstützung bewogen und die Heimschaffung infolgedessen vermieden werden.

Der Fall der Familie Liechti in Aarberg hat insoweit seine Erledigung gefunden, als nach dem im Berichtsjahre erfolgten Tod der Frau Liechti-Biedermann der Gemeinderat von Murten die Familie aufgelöst und ihre verschiedenen Glieder passend versorgt hat. Es ist zu hoffen, dass betreffend die Rückerstattung der von der Gemeinde Aarberg für die Familie geleisteten Unterstützungen seitens des Heimatkantons eine Einigung erzielt werden kann.

Aus andern Kantonen wurden 16, aus ausländischen Staaten 27 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 4 aus dem Kanton Basel-Land, 1 aus dem Kanton St. Gallen, 6 aus dem Kanton Waadt, 5 aus dem Kanton Genf, 18 aus Deutschland, 7 aus Frankreich, 1 aus Österreich, 1 aus Ägypten. In 24 Fällen handelte es sich um Geisteskranke, deren Unterbringung in einer bernischen Irrenanstalt oft die grössten Schwierigkeiten bereitete und manchmal überhaupt nicht möglich war, so dass wir froh sein mussten, die Unterbringung der heimgeschafften Person in der Irrenanstalt eines andern Kantons in zuvorkommender Weise zugesichert zu erhalten. Es ist klar, dass hieraus, sowie aus der oft, gezwungenerweise, bei den Behörden anderer Kantone nachgesuchten Verschiebung der Heimschaffung Geisteskranker der unterstützungspflichtigen Gemeinde, in vielen Fällen auch der auswärtigen Armenpflege des Staates, bedeutend höhere Verpflegungskosten erwachsen, als dies bei einer Versorgung der Kranken in einer bernischen staatlichen Irrenanstalt der Fall gewesen wäre. 14 Fälle betrafen Kinder, die entweder den Vater oder die Mutter verloren hatten und an ihrem Wohnorte zur Last fielen. In zwei Fällen wurde ein von einer deutschen Behörde gestelltes Begehren um Heimschaffung bernischer Familien nach einer Besserung der Verhältnisse derselben zurückgezogen.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

6 Angehörige anderer Kantone,
25 Deutsche,
5 Franzosen,
3 Angehörige von Österreich-Ungarn,
3 Russen,
2 Spanier,
1 Italiener,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 123 Personen, gegen 171 im Vorjahre; die Zahl der Einbürgerungen ist auf eine im Verhältnis zu früheren Jahren sehr niedrige Zahl gesunken, während doch die Zahl der Ausländer im Kanton Bern beständig zunimmt, eine Erscheinung, die der Revision unserer

bernischen gesetzlichen Bestimmungen über die Einbürgerung, die noch aus dem Jahre 1816 datieren, ruft. Zwei Burgerrechtsankaufsbegehren wurden vom Regierungsrat abgewiesen, das eine aus dem Grunde, weil der Bewerber sich, mit Ausnahme von 2 Monaten, nie im Kanton Bern aufgehalten hatte, das andere, weil der Bewerber als unreeller Geschäftsmann bekannt war. Ein Naturalisationsgesuch wies der Grosse Rat ab. Einem Bewerber, der nie im Kanton Bern gewohnt hatte, wurde die Bewilligung zum Ankauf eines bernischen Ortsburgerrechts nur deswegen erteilt, weil diese Bewilligung sich als Erneuerung einer früher erteilten, aber erloschenen Bewilligung darstellte; im übrigen hat der Regierungsrat daran festgehalten, die Burgerrechtsankaufsbewilligung nur Personen zu erteilen, welche sich im Kanton Bern aufhalten oder längere Zeit aufgehalten haben. Ebenso musste der Regierungsrat durch wiederholte Kassation von Burgerrechtszusicherungen Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass sie Kantonsfremden das Ortsburgerrecht erst dann gültig zusichern können, wenn dieselben die regierungsrätliche Burgerrechtsankaufsbewilligung erhalten haben.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 5 aus dem Jahre 1909 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in das bernische Landrecht und ihr früheres bernisches Gemeindebürgerrecht überwies das eidg. politische Departement dem Regierungsrate 31 (im Vorjahre 36) zur Vernehmlassung. In zwei Fällen handelte es sich um Frauen, welche nacheinander zwei schweizerischen Gemeinden angehört hatten, der einen durch Geburt, der andern durch Eingehung einer ersten Ehe, und sich nach Auflösung derselben mit einem Ausländer verheiratet hatten, in einem Falle um eine geborne Thurgauerin, die in erster Ehe einen Berner, in zweiter einen Italiener, im andern um eine geborne Bernerin, die in erster Ehe einen Neuenburger, in zweiter einen Franzosen geheiratet hatte. In beiden Fällen wurde die Frauensperson, da sie sich nie oder doch schon lange nicht mehr im Kanton Bern aufgehalten hatte, dem andern Kanton zugewiesen. 3 Gesuche wurden abgewiesen, weil die Bewerberinnen unterstützungsbedürftig waren. Bei der Wiedereinbürgerung geschiedener Frauen beobachteten wir, mit Bezug auf deren Einschreibung in den Burgerrodel der Gemeinde, den Grundsatz, dass in Fällen, in welchen die Frau nach dem zur Zeit der Scheidung für sie geltenden Rechte durch die Scheidung ihren Mädchennamen wieder erhielt, sie unter diesem Namen, andernfalls aber unter dem Namen ihres geschiedenen Ehemannes eingetragen werden musste.

Von den 31 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 29 zu Ende des Jahres erledigt, 2 unerledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

	10	Deutsche	mit	31	Kindern, total	48	Personen;
	13	Französinnen	„	30	„ „	43	„
	4	Österreicherinnen	„	8	„ „	12	„
	1	Italienerin	„	1	Kind, „	2	„
	1	Engländerin	„	5	Kindern, „	6	„
zus.	29	Frauen	mit	66	Kindern, total	95	Personen.

Von diesen 29 Frauen waren 28 verwittwet, 1 geschieden. Im Kanton Bern wohnten 10, in anderen Kantonen 19 Frauen (davon 5 in Genf).

Im Berichtsjahre wurde uns die Wiedereinbürgerung von 4 im Kanton Bern wohnhaften Deutschen und 2 Französinnen in andern Schweizerkantonen mitgeteilt; 3 wurden dem Kanton Aargau, je eine den Kantonen Appenzell A.-Rh., Luzern und Graubünden zugewiesen.

Ein seit vierzig Jahren im Kanton Bern wohnhafter ehemaliger nordamerikanischer Angehöriger, Sohn eines in den Vereinigten Staaten naturalisierten Deutschen und einer Bernerin, der, weil er nicht mehr als dortiger Staatsbürger anerkannt wurde und daher als heimatlos zu betrachten war, wurde auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1859 unentgeltlich im Kanton Bern eingebürgert und erhielt, nach bestehendem Turnus, das Ortsburgerrecht von Münchenwiler. Die Einbürgerung des heimatlosen Knaben Struss im Kanton Solothurn hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden; das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Stadtkasse von Solothurn bezahlen einstweilen regelmässig das Kostgeld für ihn an seine Pflegeeltern.

Zivilstandswesen.

Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahre nicht verändert. Die im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren in keinem Falle beanstandet und konnten alle bestätigt werden. In einem zweifelhaften Falle war die Direktion von der Gemeindebehörde zuerst angefragt worden, ob sie die Wiederwahl eines infolge Schlaganfalls an der selbständigen Besorgung der Angelegenheiten des Zivilstandsamtes verhinderten Beamten bestätigen würde; die Antwort musste im Interesse der Ordnung des Zivilstandswesens verneinend ausfallen, worauf der Zivilstandskreis eine Neuwahl traf.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahre im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse waren wenig zu rügen.

Am 28. September wurde an die Regierungsstatthalter und Zivilstandsbeamten ein Kreisschreiben erlassen, worin diesselben um Auskunft über den Bestand und die Art der Aufbewahrung der Zivilstandsregister in ihren Archiven ersucht wurden. Die Berichte ergaben, dass die Aufbewahrung der Registerdoppel auf den Regierungsstatthalterämtern vielfach zu wünschen übrig lässt; die Register sind vielerorts nicht eingebunden, sondern werden in Mappen aufbewahrt. Wir werden im Laufe des Jahres, nach Einholung von Kostenvoranschlägen, einen Kredit zur Deckung der Kosten der nachträglichen Erstellung der Einbände verlangen müssen.

Im Berichtsjahre wurden verschiedene Berichtigungen von Zivilstandsregistern auf administrativem Wege verfügt. So wurde angeordnet, dass der in das Eheregister eingeschriebene Grafentitel eines Mannes, der zur Zeit der Verkündung Deutscher gewesen war, zur Zeit der Trauung aber das Schweizer-

bürgerrecht erworben hatte, ohne das deutsche Bürgerrecht aufzugeben, wieder daraus entfernt wurde, weil der betreffende Ehemann, als Doppelbürger, in der Schweiz nur als Schweizer zu behandeln war und als solcher den Grafentitel nicht führte. Auf gerichtlichem Wege wurde durch den Bezirksprokurator in unserm Auftrage die Berichtigung des Totenregisters von Bern erwirkt, in welchem eine Person, als im Zuchthaus zu Bern verstorben, figurirte, die tatsächlich noch am Leben ist.

Was die Eheschliessungen betrifft, so wurde ein Zivilstandsbeamter angewiesen, eine von einem Fürsprecher namens des Bräutigams, aber ohne Vorlage einer Vollmacht desselben, abgegebene Erklärung der Nichtanerkennung eines Eheeinspruchs als nicht rechtsgültig erfolgt zu behandeln.

Auch die Legitimation vorehelicher Kinder beschäftigte uns in verschiedenen Fällen. Wie schon mehrfach früher, musste auch dieses Jahr wieder festgestellt werden, dass das bernische Zivilrecht die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch seinen Erzeuger nur in der Form der Satz. 167 C gestattet, und es wurde daher die Eintragung einer in Frankreich erfolgten Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Bürger von Büren a. A. in das dortige Geburtsregister verweigert. In einem Falle fragte es sich, ob ein Franzose bei der Eheschliessung das von seiner Braut vor der Ehe geborne Kind bei der Eheschliessung legitimieren könne, trotzdem das Kind schon 268 Tage seit der Auflösung einer früheren Ehe der Braut durch Scheidung zur Welt gekommen war, und es sich daher darum handelte, ob es als im Ehebruch erzeugt anzusehen und daher von der Legitimation ausgeschlossen sei. Auf Anfrage erklärte die französische Regierung, dass nach der Praxis der französischen Behörden ein Kind, das 300 Tage nach der den Ehegatten im Scheidungsprozess erteilten Bewilligung des getrennten Wohnsitzes zur Welt kommt, nicht als im Ehebruch erzeugt angesehen werde. Da jene Voraussetzung bei dem in Frage stehenden Kinde zutraf, so stand seiner Legitimation kein Hindernis entgegen.

Mit Kreisschreiben vom 6. Juni teilte der Bundesrat mit, dass der Generalsekretär des auswärtigen Amtes in Stockholm berechtigt sei, für schwedische Angehörige, die sich im Auslande verehelichen wollen, das durch die Haager Eheschliessungs-Konvention geforderte Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. Mit Kreisschreiben vom 25. Juni erliess der Bundesrat an den Regierungsrat die fernere Mitteilung, dass im Verkehr mit Preussen die kantonalen Aufsichtsbehörden die Gesuche um Veranstaltung des Ehe-Aufgebotes (Verkündung) und um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Verkehr mit Elsass-Lothringen an den zuständigen ersten Staatsanwalt zu richten haben. Der Inhalt beider Kreisschreiben wurde den Regierungsstatthaltern und Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 9. Juli zur Kenntnis gebracht.

Auf amtlichem Wege sind 189 Ehescheine, auf privatem Wege, seitens der Interessenten, viele ausländische Zivilstandsurkunden betreffend schweizerische Angehörige vorgelegt worden.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 304 (Vorjahr: 264) Fällen erteilt, in 140 an Deutsche, in 88 an Italiener, in 35 an Franzosen, in 22 an Angehörige Österreich-Ungarns; ausserdem wurde 16 im Ausland wohnenden Schweizern die Ermächtigung zur Trauung im Kanton Bern erteilt.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 27 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 4 Fällen die Änderung des Vornamens einer Person (von letzteren fällt einer mit der Änderung des Familiennamens zusammen). Ein Namensänderungsgesuch wurde abgewiesen. In einem Falle wurde einem jungen Franzosen, namens Nectaire Jean, der unter dem Namen Jean Nectaire das bernische Landrecht erworben hatte, gestattet, den letzteren Namen, auf welchen auch sein Naturalisationsakt und sein Burgerbrief lauteten, als Familiennamen zu führen.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1910 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1154 Personen (gegen 1006 im Vorjahre) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 997 nach den Vereinigten Staaten, 103 nach Argentinien, 41 nach Kanada.

Auf 1. Januar 1911 bestanden im Kanton Bern eine Agentur und 44 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1910 erteilten Hausierpatente betrug 5317 (gegen 5175 im Vorjahre). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 80,614.30 um Fr. 6085.05 niedriger als 1909.

Der Ertrag der von den Handelsreisenden bezahlten Patenttaxen belief sich auf Fr. 93,125. Leider muss vielfach die Erfahrung gemacht werden, dass die allzu weitherzigen Bestimmungen des Patenttaxengesetzes zur Umgehung der Hausiergesetzgebung Anlass geben. Händler, öfters solche, die einem ausländischen Staate angehören, welcher den schweizerischen Angehörigen das Hausieren in seinem Gebiete nicht gestattet, und die daher auch im Kanton Bern kein Hausierpatent erhalten würden, ziehen mit einer Taxkarte als Handelsreisende im Lande herum, führen ihre Ware (Tuchwaren, Uhren, Spiegel, Bilder u. dgl.) mit sich, deponieren sie im Mittelpunkt der „bereisten" Gegend, nehmen die Bestellungen auf und liefern die Waren am gleichen Tage. Obwohl dieser Handel im Effekt auf ein Hausieren hinausläuft, können die Behörden dagegen nicht einschreiten, solange die Bestimmungen des Patenttaxengesetzes beobachtet und die Waren bei der Aufnahme der Bestellungen selbst nicht mitgeführt werden. Es vollzieht sich dieser Handel in gleicher Weise, wie derjenige einer Petroleum-Handelsgesellschaft, welche ihre Petrolkannen auf Wagen durch die Dörfer führt, ihre Agenten, die mit Handelsreisenden-Karten versehen sind, zur Aufnahme von Bestellungen voraussendet und alsdann jedem Besteller das bestellte Quantum sofort liefert. Auch dieser Verkauf ist ein hausier-

mässiger, wäre als Hausierhandel verboten, da ein Patent zum Hausieren mit Petroleum nicht erteilt werden könnte, ist aber unanfechtbar, solange er sich innerhalb der Grenzen des Patenttaxengesetzes hält.

Die im letztjährigen Berichte erwähnte Beschwerde eines angeblich türkischen Hausierers an den Bundesrat über die Verweigerung des Hausierpatentes durch die Berner Regierung ist im Berichtsjahre vom Bundesrat abgewiesen worden.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind 5 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 39 frühere Bewilligungen für das Jahr 1910 erneuert worden. Anderseits sind 6 Bewilligungen infolge Todes oder Verzichts der Inhaber erloschen. Auf 1. Januar 1911 bestanden 40 Placierungsbureaus.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 164 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich auf Fr. 3061.20.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über 3000 Franken in 16 Fällen; ferner erteilte er dem Verbande reisender Kaufleute der Schweiz, dessen Zentralvorstand seinen Sitz in Bern hat, die Bewilligung zur Ausgabe eines unverzinslichen Prämienanleihens in der Höhe von 1 Million Franken, eingeteilt in 40,000 Obligationen von 25 Franken. Der Zweck der Aufnahme des Anleihens ist die Äufnung des Vermögens der Alters- und Invalidenkasse des Verbandes.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Automobil- und Fahrradwesen.

Im Berichtsjahre wurde Regierungsstatthaltern auf Anfragen hin mitgeteilt, dass Fahrrad- und Automobilbesitzer, die sich einige Monate im Kanton Bern aufhalten und ihre Fahrzeuge auf Grund einer von einer Behörde eines andern Kantons ausgestellten Fahrbewilligung benutzen, von der Einholung einer bernischen Fahrbewilligung befreit sind, falls die auswärtige Bewilligung für das betreffende Jahr Gültigkeit besitzt.

Auf Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat ein Motordroschkenreglement der Einwohnergemeinde Bern, ferner erhob er mit Erfolg bei den Kantonsregierungen von Ob- und Nidwalden Beschwerde darüber, dass dieselben Automobilisten, die bereits mit gültigen Fahrausweisen versehen waren, zur Lösung einer besonderen Kontrollkarte verhielten und so dem Konkordat über den Motorwagen- und Fahrradverkehr zuwiderhandelten.

Das Genfer Justiz- und Polizeidepartement meldete uns den durch Gerichtsurteil erfolgten Entzug der Fahrbewilligung gegenüber zwei französischen Chauffeuren.

Auslieferungen.

Die hierorts (meist durch den Regierungsrat, in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich, nach Personen gezählt, auf 100 (gegen 2 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren (ebenfalls nach Personen gezählt) auf 53 (gegen 4 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt).

Von den hierseitigen Begehren gingen 75 an andere Kantone (18 an Freiburg, 11 an Zürich, 8 an Aargau, 7 an Solothurn, 6 an Luzern, 5 an Neuenburg, 4 an Wallis, je 3 an Basel-Stadt und Genf, 3 an Schwyz und 2 an Thurgau). In vielen Fällen verlangten wir die Auslieferung bloss prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Angeschuldigte einer Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- oder Vollzugsbehörde keine Folge leisten sollte, und gaben damit der Regierung des andern Kantons Gelegenheit, sich darüber zu äussern, ob sie gemäss Art. 1, Abs. 2, des Auslieferungsgesetzes das Recht zur Übernahme der Strafverfolgung ihren Gerichten vindizieren wolle. Dagegen wurde in 3 Fällen der von einem Untersuchungsrichter auf Weisung der I. Strafkammer gestellte Antrag auf Stellung von Auslieferungsbegehren an andere Kantone als überflüssig abgelehnt. In allen diesen Fällen handelte es sich um Angeschuldigte, die allerdings in einem andern Kantone niedergelassen und zu deren Verhaftung an ihrem Niederlassungsorte die Behörden des betreffenden Kantons, sei es auf eine Ausschreibung, sei es auf direktes Ansuchen des bernischen Untersuchungsrichters, geschritten waren, die alsdann darüber einvernommen worden waren, ob sie in ihre Auslieferung an den Kanton Bern einwilligten, hierauf bejahend geantwortet hatten und gestützt hierauf ausgeliefert worden waren. Der Regierungsrat konstatierte in allen Fällen, dass das Auslieferungsverfahren gemäss Art. 8 des Auslieferungsgesetzes stattgefunden hatte, und daher die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens nach Art. 9 ff. des Gesetzes nicht mehr stattzufinden brauchte. Wo nicht festgestellt werden konnte, dass der Zuführung des Angeschuldigten an den bernischen Untersuchungsrichter seine Einvernahme über die Frage der Auslieferung vorangegangen war, gab der Regierungsrat jedoch dem Auslieferungsantrag Folge, auch wenn der Angeschuldigte sich zur Zeit der Stellung desselben im Kanton Bern in Haft befand. — In einem weitern Falle lehnten wir die Stellung eines Auslieferungsbegehrens wegen eines Betrugs im Betrage von 1 bis 2 Franken ab, in der Erwägung, dass gemäss Art. 2, Abs. 6, des Auslieferungsgesetzes eine gegenseitige Pflicht der Kantone zur Auslieferung wegen unbedeutender Betrugsfälle nicht besteht.

In 57 Fällen wurde unserem Auslieferungsbegehren, oft, d. h. wenn wir die Verhaftung der Angeschul-

digten nicht verlangt hatten, nur prinzipiell, entsprochen, in 8 Fällen wurde die Strafverfolgung, in einem der Strafvollzug übernommen. 4 Begehren zogen wir zurück; 4 Angeschuldigte konnten nicht gefunden werden. Ein Auslieferungsbegehren wurde vom Kanton Zürich abgelehnt, da es sich um ein in seinem Gebiete nur auf Antrag strafbares Delikt handelte und der Strafantrag zurückgezogen worden war. Die uns vom Kanton Waadt angebotene Auslieferung zweier wegen Fälschung verfolgter Eheleute wurde von uns angenommen. Abgesehen hiervon handelte es sich in 28 Fällen um Betrug oder Betrugsversuch (12 der eingeklagten Fälle betrafen Handlungen, die am eidg. Schützenfest in Bern vorgekommen waren), in 13 um Diebstahl, in 11 um Unterschlagung, in 5 um Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, in 4 um Konkursdelikte, in je 3 um Fälschung, bezw. Lebensmittelpolizeidelikte, die noch unter der Herrschaft des bernischen Lebensmittelpolizeigesetzes begangen worden waren. Diese Kategorie von Auslieferungsfällen verschwindet jetzt gänzlich aus Abschied und Traktanden, was nicht zu bedauern ist (s. Rubrik: Bundesstrafrechtliche Fälle).

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 7 aus Zürich, 5 aus Neuenburg, 4 aus Waadt, 3 von St. Gallen, total 15 aus andern Kantonen. In 19 Fällen wurde dem Gesuch entsprochen, in einem der Strafvollzug übernommen, ein Gesuch wurde zurückgezogen, eines mangels Vorliegens eines Auslieferungsdeliktes abschlägig beschieden; vier Verfolgte konnten nicht aufgefunden werden. In 10 Fällen handelte es sich um Betrug, in 5 um Diebstahl, in 4 um Unterschlagung, in 3 um Sittlichkeitsdelikte. Ein von Zürich aus wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht Verfolgter erhob die Einrede, er dürfe, weil das eingeklagte Delikt kein Auslieferungsdelikt sei, nicht ausgeliefert werden. Der Regierungsrat bewilligte seine Auslieferung gleichwohl, in der Erwägung, dass, wenn er auch zu deren Bewilligung nicht verpflichtet sei, ihm doch das Recht zustehe, dieselbe auf eine Gegenrechtszusicherung hin — die erteilt worden war — zuzugestehen, da keine Bestimmung der Bundes- oder Kantonsverfassung oder des Auslieferungsgesetzes dem entgegenstehe. Gegen diesen Beschluss reichte der Verfolgte einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte ein, welches denselben aber, im Sinne seiner bisherigen Praxis, abwies.

Ans Ausland stellten wir 27 Auslieferungsbegehren, nämlich 18 an Deutschland, 8 an Frankreich, eines an Belgien. In 20 Fällen wurde dem Begehren entsprochen (in einem Falle konnte die Auslieferung freilich nicht stattfinden, da der Verfolgte vorher entwich), in 4 Fällen konnten die Verfolgten nicht gefunden werden (einer kehrte aber freiwillig in den Kanton zurück), ein Fall blieb unerledigt. Ein Begehren wurde abgelehnt; es betraf dies einen von Belgien an den Kanton Luzern ausgelieferten Franzosen, der von den Luzerner Behörden zur Strafverfolgung wegen eines vor der Auslieferung begangenen Betruges, der aber nicht einen Gegenstand des Auslieferungsbegehrens gebildet hatte, einem bernischen Untersuchungsrichter zugeführt worden war und sich hierüber beim Bundesrat beschwerte. Die Auslieferungsformalitäten wurden dann nachgeholt, zeitigten aber, wie gesagt, ein negatives Resultat, da die belgische Regierung den Tatbestand einer in Belgien strafbaren Handlung nicht als vorhanden erachtete. In 11 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 7 um Unterschlagung, in 6 um Betrug, in 3 um Fälschung, in 2 um Misshandlung, in 3 um Notzucht. Ein aus der Strafanstalt Thorberg entwichener Sträfling, der anlässlich seiner Entweichung Diebstähle begangen und sich durch Frankreich nach dem Elsass begeben hatte, wurde in Mülhausen mit einem in Frankreich gestohlenen Fahrrad aufgegriffen und mit demselben ausgeliefert. Wegen des Fahrraddiebstahls wurde er dann von den bernischen Gerichten auf Ansuchen der französischen Regierung — als Schweizer durfte er nicht ausgeliefert werden — ebenfalls verurteilt.

Seitens ausländischer Staaten wurde die Auslieferung von 28 im Kanton Bern sich aufhaltenden oder verhafteten Personen anbegehrt, in 18 Fällen von Deutschland, in 7 von Frankreich (Frankreich verlangte zweimal im gleichen Jahre die Auslieferung des nämlichen jungen Taugenichts französischer Nationalität), in je einem von Italien, Russland und England. In 13 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, in zwei Fällen (England, Russland) konnten die Verfolgten nicht gefunden werden; ein Begehren wurde zurückgezogen. In 13 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in je 7 um Unterschlagung und Fälschung, in je 2 Fällen um Betrug, bezw. unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen, in einem um Mord (es betraf dies eine russische Studentin, welche vor 2 oder 3 Jahren in der Krim einen Arzt erschossen haben sollte und sich früher einige Zeit in Bern aufgehalten, im Berichtsjahre aber sich dort nicht mehr gezeigt hatte). In einem Falle wurde eine Gesellschaft von zwei jungen Burschen und zwei Mädchen, alle minderjährig, aus Frankreich, in Biel verhaftet und in der Folge ausgeliefert; die Verfolgten waren beschuldigt, gemeinsam einen Mann beraubt zu haben.

Zu einer Durchlieferung eines von Frankreich wegen Diebstahls an Österreich ausgelieferten Deutschen durch die Schweiz wurde die Hilfe der bernischen Polizei in Anspruch genommen.

In je einem Falle wurde uns die Übernahme der Strafverfolgung von Personen, die im Kanton Bern strafbare Handlungen begangen hatten und in andern Kantonen verhaftet worden waren, angeboten, und zwar von Basel-Stadt, St. Gallen und Aargau. Dieses Anerbieten nahmen wir jeweilen an (es handelte sich in allen Fällen um Betrug, im einen zudem um Unterschlagung), und es sind die Angeklagten denn auch in der Folge strafrechtlich verurteilt worden. Unserseits stellten wir durch Vermittlung des Bundesrates in 5 Fällen an Deutschland, in 4 Fällen an Österreich, in einem Falle an Spanien ein Begehren um Übernahme der Strafverfolgung von dort heimatberechtigten und sich aufhaltenden oder verhafteten Personen, die im Kanton Bern strafbare Handlungen begangen hatten. In sämtlichen Deutschland und Österreich betreffenden Fällen wurde dem Gesuch entsprochen, von Spanien haben wir im Berichtsjahre noch keine befriedigende Antwort erhalten. In 4 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 2 um

Betrug und Unterschlagung, in je 1 um Meineid, Fälschung, Unterdrückung des Familienstandes und Notzuchtsversuch. In 3 Fällen erfolgten Freisprechungen, in den andern (erledigten) Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, und zwar in 2 Fällen in Österreich zu 5, bezw. 7½ Jahren Kerker, in einem Falle in Deutschland zu 16 Jahren Zuchthaus; diese Fälle betrafen internationale Diebe und Einbrecher. Das an Spanien gerichtete Begehren hatte einen in einem Prozesse zwischen zwei Spaniern von einem spanischen Zeugen in Laufen geleisteten Meineid zum Gegenstand. Der Anklage der Fälschung, gerichtet gegen einen Deutschen und seine deutsche Geliebte, lag der Tatbestand zugrunde, dass dieselben auf der Rückseite des dem Manne von der deutschen Gesandtschaft ausgestellten Leumundszeugnisses, welches ihm als Ausweispapier zu dienen hatte, den Namen der Zuhälterin als seiner Ehefrau selbst eingetragen hatten. Da diese Bemerkung von der Gesandtschaft nicht unterzeichnet war, erklärte das Amtsgericht zu Dortmund, welches den Fall zu beurteilen hatte, es liege kein Fall der Urkundenfälschung vor, da die Bemerkungen auf der Rückseite des Zeugnisses mangels einer Unterschrift des Gesandten nicht beweiskräftig seien. Da es nun häufig vorkommt, dass die Namen der Familienangehörigen auf der Rückseite der dem Familienhaupte ausgestellten deutschen Ausweisschriften vermerkt werden, ohne dass die Gesandtschaft diese Anmerkung unterzeichnet, sahen wir uns veranlasst, die deutsche Gesandtschaft förmlich anzufragen, ob sie ihrerseits diesen Anmerkungen Beweiskraft zuerkenne, was sie bejahte.

In zwei Fällen verlangten deutsche Staaten, in je einem Frankreich und Belgien die Übernahme der Strafverfolgung von Bernern, die in ihrem Gebiete strafbarer Handlungen beschuldigt waren, sich im Kanton Bern befanden und als Schweizer nicht ausgeliefert werden durften. In drei Fällen (2 betrafen Diebstähle, einer Unterschlagung, Betrug und Fälschung) wurde dem Begehren entsprochen; in zwei Fällen wurde auch ein verurteilendes Erkenntnis gefällt, während im dritten die Untersuchung noch schwebt. Ein von Bayern eingelangtes Begehren um Übernahme der Strafverfolgung eines in Bern verhafteten Berners wegen einer ihm zur Last gelegten, in Kempten begangenen bedeutenden Unterschlagung musste abschlägig beschieden werden, weil die bayrische Regierung die Zusicherung der „non bis in idem" (Art. 2, Abs. 2, 3 internat. Auslief.-G.) nicht abgab und eine ausserhalb des Kantons Bern begangene Unterschlagung gemäss dem leider immer noch nicht revidierten Art. 9 des E. G. zum St. G. im Kanton Bern nicht verfolgt werden kann.

Vermischte Fälle.

Was die im Vorjahre durch Vergleich des Staates mit den Klägern erledigten Entschädigungsprozesse betrifft, so hat im einen Falle der rückgriffsverpflichtete Beamte die Summe, zu deren Rückerstattung er verhalten worden war, im Berichtsjahre bezahlt. Im andern Falle verweigerte der haftbar erklärte Beamte die Zahlung der Rückgriffssumme unter Berufung darauf, dass durch das ihm zur Last gelegte Verschulden jedenfalls dem Entschädigungskläger und dem Staate kein Schaden entstanden sei; der — endgültig kompetente — Einzelrichter, bei welchem der Staat die Regressforderung einklagte, wies die Klage ab. Die beiden vom Vorjahre her noch schwebenden Entschädigungsprozesse wurden erledigt; der eine durch Vergleichsabschluss unter Zuerkennung einer bescheidenen Entschädigung an den Kläger und Wettschlagung der Kosten. Zwei neue Entschädigungsfälle, aus dem Grunde ungerechtfertigter Verhaftung, wurde durch Angebot einer Entschädigungssumme seitens des Staates und Annahme derselben durch die Impetranten erledigt. Zwei weitere Entschädigungsbegehren blieben zu Ende des Jahres in der Schwebe.

Auf eine Beschwerde des belgischen Gesandten in Bern hin wurde eine Untersuchung darüber veranstaltet, durch was für Personen er anlässlich einer Automobilfahrt durch das Simmenthal wörtlich und tätlich bedroht worden war. Die Schuldigen wurden ausfindig gemacht. Eine Strafverfolgung fand aber, da der Gesandte keinen Strafantrag stellte, nicht statt. Dagegen sprach ihm die Regierung ihr Bedauern über den Vorfall aus.

Bern, den 5. April 1911.

Der Polizeidirektor:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Mai 1911.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**